



# STATUTEN

Theramisuisse  
Kindertherapien in der Region

# Statuten des Vereins

## Theramisu

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2012

---

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Theramisu“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als juristische Person.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

### Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein Theramisu bezweckt

- die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendtherapien in der Region Sursee.
- die Unterstützung anerkannter Therapieformen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene oder Erwachsene die ein Geburtsgebrechen oder eine damit vergleichbare Diagnose haben, welche seit dem Kindesalter besteht.
- Eltern mit Kindern, welche therapeutische Unterstützung benötigen, in Form von Beratung, Gesprächen und Kursen etc. beizustehen.
- eine Informationsplattform anzubieten, für jegliche Themen die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Dazu kann der Verein sich in seinem Eigentum befindliche Grundstücke oder Liegenschaften vermieten. Die generierten Mieteinnahmen werden im Sinne des Vereinszwecks verwendet und bezwecken wiederum die Unterstützung jeglichen Angebots an anerkannten therapeutischen Behandlungen.

Der Verein kann auch andere gemeinnützige Aufgaben übernehmen und Liegenschaften erwerben die dem Vereinszweck dienen, sowie sich im Rahmen des Vereinszwecks politisch engagieren.

### **Art. 3 Sicherstellung des Vereinszwecks**

Alle Organe des Vereins achten darauf, dass der Vereinszweck gemäss Art. 2 sichergestellt bleibt.

Der Erwerb und der Verkauf von Liegenschaften fallen in die Kompetenz des Vorstands. Dies gilt auch für die Begründung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Grundbuch. Der Vorstand entscheidet rechtsgültig, wenn zwei Drittel des gesamten Vorstandes zustimmt.

Sofern keine zwei Drittels Mehrheit zustande kommt, wird das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt. Diese entscheidet gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Geschäft zustimmt.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung jährlich festgelegt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Neue Mitglieder werden umgehend per E-Mail den anderen Vorstandsmitgliedern gemeldet. Wenn ein Vorstandsmitglied berechtigte Gründe gegen die Aufnahme eines Mitgliedes hat, wird auf das Verlangen des Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

#### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen. Das Austrittschreiben ist an den Präsidenten zu richten.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

#### **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

#### **Art. 8 Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Statutenänderung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes (sofern vorhanden)
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins und zur Statutenänderung (vgl. Art. 14 und 15). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme. An der Vereinsversammlung wird eine Präsenzliste der Mitglieder geführt. Sind Nichtmitglieder anwesend, werden Stimmkarten zwecks Stimmabgabe verteilt.

## **Art. 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Der Vorstand kann weitere Personen in den Vorstand berufen, sofern notwendig. Diese werden durch die Generalversammlung bestätigt. Ämterkumulation ist zulässig.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, Anträge in die nächste Traktandenliste aufnehmen zu lassen. Derartige Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich (auch elektronisch möglich) zugehen.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Mit der Ausübung des Amtes verbundene Auslagen können erstattet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. (Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2 der Statuten).

#### **Art. 10 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Dies gilt auch in finanziellen Angelegenheiten.

#### **Art. 11 Die Revisionsstelle**

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte externe Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Für die interne Rechnungskontrolle werden durch die Generalversammlung zwei Mitglieder als Revisoren gewählt.

#### **Art. 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Per 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

#### **Art. 13 Finanzielles**

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
- Spenden und freiwillige Zuwendungen aller Art

**Art. 14 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 15 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**Art. 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere juristische Person in der Schweiz, welche einen verwandten Zweck verfolgt. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Institution oder Organisation mit verwandtem Zweck ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

  
.....  
Sylvia Wicki

Der Protokollführer:

  
.....  
André Kost